

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

33

Nr. 3

Bielefeld, 30. März 2019

Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Ordnung zur Änderung der Dienstordnung für
das Landeskirchenamt..... 34

Satzungen / Verträge

Satzung der Ev. Kirchengemeinde Hörde..... 34

Satzung des Ev. Fachverbandes Schuldnerbera-
tung Rheinland-Westfalen-Lippe..... 37

Urkunden

Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Brakel,
der Ev. Kirchengemeinde Lügde, der Ev.
Kirchengemeinde Marienmünster-Nieheim
und der Ev. Kirchengemeinde Steinheim.... 39

Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Christus-
Kirchengemeinde Herten..... 40

Aufhebung der 6. Pfarrstelle der Ev. Christus-
Kirchengemeinde Herten..... 40

Aufhebung der Teilung der jetzigen Pfarrstellen
01.1 und 01.2 der Ev.-Ref. Kirchengemeinde
Hilchenbach..... 40

Aufhebung der Teilung der jetzigen Pfarrstellen
01.1 und 01.2 der Ev. Kirchengemeinde
Ochtrup-Metelen..... 41

Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarr-
stelle der Ev. Christus-Kirchengemeinde
Ahaus..... 41

Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarr-
stelle der Ev. Kirchengemeinde Brüninghau-
sen..... 41

Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarr-
stelle der Ev. Christus-Kirchengemeinde
Herten..... 42

Bestimmung des Stellenumfanges der 3. Pfarr-
stelle der Ev. Christus-Kirchengemeinde
Herten..... 42

Bekanntmachungen

Mitglieder der Schlichtungsstelle nach dem Mit-
arbeitervertretungsgesetz..... 42

Verlängerung der Befristung der Besetzung der
1. Kreisfarrstelle (Seelsorge mit Menschen
mit Behinderungen und deren Familien)..... 42

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Hausarbeitsthemen und Klausurarbeiten..... 43

Personalnachrichten

Berufungen in den Probedienst..... 43

Berufungen..... 43

Beurlaubungen..... 43

Ruhestand..... 43

Todesfälle..... 44

Wahlbestätigungen..... 44

Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin/
Gemeindepädagoge gemäß § 11 VSBMO... 44

Stellenangebote

Pfarrstellen..... 44

Evangelische Kirche von Westfalen..... 44

Gemeindepfarrstellen..... 44

Berichtigungen

Vierte Verordnung zur Änderung der Verwal-
tungsordnung Doppische Fassung..... 45

Verordnung zur Änderung der Verwaltungsord-
nung kameral..... 45

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ord-
nung zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO)... 45

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchli-
chen Arbeitsrechts – § 26 BAT-KF..... 45

Satzung des Ev. Kirchenkreises Minden über den
Finanzausgleich..... 45

Rezensionen

Ferdinand O. Kopp, Wolf-Rüdiger Schenke:
 „VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung.
 Kommentar“
 Rezensent: Reinhold Huget..... 45

Hans D. Jarass, Bodo Pieroth: „GG – Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar“
 Rezensent: Reinhold Huget..... 46

Peter Zimmerling (Hrsg.): „Handbuch Evangelische Spiritualität. Band 2: Theologie“
 Rezensent: Prof. Dr. Ralf Stolina..... 46

**Gesetze / Verordnungen /
 Andere Normen**
**Ordnung
 zur Änderung der Dienstordnung
 für das Landeskirchenamt**

Vom 8. Februar 2019

**§ 1
 Änderung**

In der Dienstordnung für das Landeskirchenamt vom 19. Februar 2003 (KABl. 2003 S. 105), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Dienstordnung für das Landeskirchenamt vom 13. September 2018 (KABl. 2018 S. 199), wird in der Anlage die Nummer 8 wie folgt angefügt:

„8. Die Genehmigung von Sanierungsplänen gemäß § 7 Absatz 4 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 26. April 2002 (KABl. EKIR 2002 S. 311/KABl. EKvW 2002 S. 295).“

**§ 2
 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Bielefeld, 8. Februar 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen
 Die Kirchenleitung**

(L. S.) Schlüter Dr. Kupke
 Az.: 062.40

Satzungen / Verträge
**Satzung
 der Evangelischen Kirchengemeinde
 Hörde**

Vom 10. Dezember 2018

Präambel

Die Evangelische Kirchengemeinde Hörde gibt sich zur Ordnung und Regelung ihrer Arbeit gemäß Artikel 74 und Artikel 77 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) die folgende Satzung:

**§ 1
 Presbyterium**

(1) Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet. Es vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. Das Presbyterium entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften übertragen sind, sofern sie nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung auf einen Ausschuss delegiert werden.

(2) Die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister und die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister werden vom Presbyterium bis zur Einführung nach den nächsten turnusmäßigen Wahlen berufen. Die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister ist zugleich stellvertretende Kirchmeisterin oder stellvertretender Kirchmeister.

(3) Das Presbyterium bildet einen geschäftsführenden Ausschuss gemäß Artikel 74 Absatz 4 KO (§ 2 dieser Satzung) und Fachausschüsse gemäß Artikel 74 Absatz 3 KO (§§ 4 ff. dieser Satzung). Das Presbyterium kann im Rahmen einer Satzungsänderung weitere Ausschüsse gemäß Artikel 74 KO einrichten.

(4) Das Presbyterium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

**§ 2
 Geschäftsführender Ausschuss**

(1) Das Presbyterium bildet aus seiner Mitte den geschäftsführenden Ausschuss, der gleichzeitig die Auf-

gaben eines Fachausschusses für Finanzangelegenheiten hat.

(2) Der geschäftsführende Ausschuss entscheidet in laufenden Geschäften für das Presbyterium, wenn dieses nicht tagt.

(3) Der geschäftsführende Ausschuss bereitet die Sitzungen des Presbyteriums vor, nimmt die Empfehlungen der Fachausschüsse entgegen und erstellt die Beschlussvorlagen.

(4) Der geschäftsführende Ausschuss hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Durchführung der Presbyteriumsbeschlüsse und Kontrolle der Durchführung,
- b) Veranlassen und Begleiten von Arbeitsvorgängen und Verwaltungstätigkeiten, die nicht durch die Fachausschüsse abgedeckt sind,
- c) Erstellung des Haushaltsplanentwurfs einschließlich Stellenübersicht,
- d) Erstellung der Entwürfe von Kostendeckungsplänen für besondere Vorhaben gemäß § 83 VwO.k,
- e) Vorbereitung der Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Kostendeckungspläne,
- f) Erstellung von Finanzierungsvorschlägen für außer- und überplanmäßige Ausgaben gemäß § 86 VwO.k,
- g) Vorbereitung von Stellungnahmen im Rahmen der Rechnungsprüfung,
- h) Beratung der Fachausschüsse und des Presbyteriums zu den Schwerpunkten (§ 7) sowie die Koordination der Zusammenarbeit der Fachschüsse,
- i) Fachaufsicht über die Mitarbeitenden der Kirchengemeinde,
- j) Koordination und Umsetzung der Öffentlichkeitsarbeit.

(5) Die Mitglieder werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Kirchenwahl für die Zeit bis zur nächsten Kirchenwahl berufen. Mitglieder im geschäftsführenden Ausschuss sind die oder der Vorsitzende des Presbyteriums sowie die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister sowie die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister.

(6) Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums.

(7) Die Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen des geschäftsführenden Ausschusses sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses und allen Presbyteriumsmitgliedern zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung des geschäftsführenden Aus-

schusses die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

§ 3

Fachausschüsse

(1) Die Kirchengemeinde bildet folgende Fachbereiche:

- a) Bau- und Grundstücksangelegenheiten,
- b) Friedhofsangelegenheiten.

Für jeden Fachbereich wird ein Fachausschuss gebildet.

(2) Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums.

(3) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Kirchenwahl für vier Jahre berufen. Jeder Fachausschuss besteht aus höchstens acht Mitgliedern. Daneben kann das Presbyterium in den Fachbereichen tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde und sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, in die Fachausschüsse berufen. Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(4) Die Fachausschüsse wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(5) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Fachausschusses und den Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Fachausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien.

§ 4

Fachausschuss Bau- und Grundstücksangelegenheiten

(1) Dem Fachausschuss Bau- und Grundstücksangelegenheiten gehören mindestens folgende Mitglieder an: eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister, ein weiteres Presbyteriumsmitglied, die Küsterin oder der Küster oder die Hausmeisterin oder der Hausmeister, ein sachkundiges Gemeindeglied.

(2) Der Fachausschuss berät das Presbyterium in allen Grundsatzfragen bei Bau- und Grundstücksangelegenheiten. Er bereitet die Entscheidungen des Presbyteriums insbesondere in folgenden Angelegenheiten vor:

- a) Planung und Weiterentwicklung der gesamten Bauplanung der Kirchengemeinde,
 - b) Vorbereitung der Entscheidung über Vermietung, Verpachtung und Vergabe von Erbbaurechten und sonstigen Grundstücksangelegenheiten,
 - c) Überprüfung von Versicherungen für die Gebäude und Liegenschaften,
 - d) Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen der Gebäude,
 - e) Aufstellung von Finanzierungsplänen für Einzelmaßnahmen nach den Prioritätenlisten;
 - f) Planung und Überwachung der durchzuführenden Baumaßnahmen,
 - g) Feststellung von Endabrechnungen von Baumaßnahmen,
 - h) Planung der Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen der Gebäude,
 - i) Durchführung der Grundstücksbegehung gemäß § 33 Absatz 2 VwO.k und der jährlichen Baubesichtigung gemäß § 40 Absatz 1 VwO.k,
 - j) Stellungnahmen zu Anhörungen in Planungsverfahren.
- (3) Der Fachausschuss entscheidet über:
- a) Erwerb von beweglichen Sachen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000 Euro je Maßnahme, soweit sie nicht in den Verantwortungsbereich anderer Fachausschüsse fallen,
 - b) Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000 Euro je Maßnahme, soweit sie nicht in den Verantwortungsbereich anderer Fachausschüsse fallen.
- Angelegenheiten, die das Friedhofspersonal betreffen,
- d) Grundstücks- und Bauangelegenheiten des Friedhofs in Zusammenarbeit mit dem Fachausschuss Bau- und Grundstücksangelegenheiten,
 - e) Aufstellung von Finanzierungsplänen für Einzelmaßnahmen nach den Prioritätenlisten,
 - f) Stellungnahme und weiteres Vorgehen bei Widersprüchen gegen Verwaltungsakte der Friedhofsverwaltung,
 - g) Vorbereitung der Entscheidungen über die Erteilung und Versagung von Zulassungen und Genehmigungen im Rahmen der Friedhofssatzung,
 - h) Gestaltungs- und Belegungspläne für den oder die Friedhöfe unter Berücksichtigung des Umwelt-, Denkmal- und Naturschutzes und einer mittelfristigen finanzwirtschaftlichen Prognose der geplanten Maßnahmen.
- (3) Der Fachausschuss entscheidet über:
- a) Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Wirtschaftsplanes oder im Rahmen eines vom Presbyterium beschlossenen Kostendeckungsplanes zur Durchführung notwendiger Arbeiten bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000 Euro je Maßnahme,
 - b) Feststellung von Endabrechnungen von Bau- und Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen, soweit sie den Friedhof betreffen.
- (4) Der Fachausschuss führt regelmäßig Friedhofsbegehungen durch.
- (5) Der Fachausschuss spricht im Rahmen des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums Beauftragungen aus für

§ 5

Fachausschuss Friedhofsangelegenheiten

- (1) Dem Fachausschuss Friedhofsangelegenheiten gehören mindestens folgende Mitglieder an: eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister, ein weiteres Presbyteriumsmitglied, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Friedhofsbüros, ein sachkundiges Gemeindeglied.
- (2) Der Fachausschuss berät das Presbyterium in allen Grundsatzfragen, die sich aus der Trägerschaft der Friedhöfe der Kirchengemeinde ergeben. Er bereitet die Entscheidungen des Presbyteriums insbesondere in folgenden Angelegenheiten vor:
- a) Anlage und Erweiterung sowie Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung der Friedhöfe,
 - b) Aufstellen der Friedhofs-, Friedhofsgebühren-, Grabmal- und Bepflanzungssatzung einschließlich Kalkulation der Gebühren,
 - c) Vorbereitung von Haushalts-, Kostendeckungs-, Wirtschafts- und Stellenplänen und sonstigen

- a) die Durchführung und Überwachung der Beseitigung von Gefahrenquellen,
- b) die Standsicherheitsprüfung der Grabmale und deren Dokumentation,
- c) die Überwachung der Einhaltung der geschlossenen Werkverträge.

§ 6

Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Das Presbyterium und alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- (2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

§ 7

Schwerpunkte

- (1) Die inhaltliche Arbeit der Kirchengemeinde erfolgt in Schwerpunkten. Eine Ausnahme bildet die Trauerbegleitung und die Durchführung von Beerdi-

gungen. Diese werden weiterhin bezirklich geregelt, es sei denn, für eine entsprechende Begleitung wird ausdrücklich eine bestimmte Pfarrerin oder ein bestimmter Pfarrer gewünscht.

(2) Das Presbyterium entscheidet auf Basis der zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Möglichkeiten über die Schwerpunktbildung und den Umfang der Arbeit in den Schwerpunkten.

(3) Für die Schwerpunkte wird das Presbyterium durch Beschlussfassung eine Regelung treffen, die folgende Kriterien berücksichtigt:

- a) Leitung des jeweiligen Schwerpunktes,
- b) haupt- und ehrenamtliche Beteiligung an der Arbeit des Schwerpunktes,
- c) inhaltliche Ziele des Schwerpunktes,
- d) Einbeziehung und Wertschätzung von Ehrenamtlichen.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Evangelische Kirchengemeinde Hörde vom 12. März 2012 (KABl. 2012 S. 81) außer Kraft.

Dortmund, 10. Dezember 2018

Evangelische Kirchengemeinde Hörde Das Presbyterium

(L. S.) Schröder-Nowak Keil-Paust
Steinker

Genehmigung

Die Neufassung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Hörde vom 10. Dezember 2018 wird

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 19. Februar 2019

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring

Az.: 010.21-2511

Satzung des Evangelischen Fachverbandes Schuldnerberatung Rheinland-Westfalen-Lippe

Vom 29. April 2009

in der geänderten Fassung vom 16. Juni 2015

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Rechtsform, Geschäftsjahr
- § 2 Gegenstand, Zweck und Aufgabe
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitglieder
- § 5 Organe
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Aufgaben des Vorstandes
- § 10 Geschäftsführung
- § 11 Satzungsänderung und Auflösung des Fachverbandes
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Name, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Fachverband führt den Namen „Evangelischer Fachverband Schuldnerberatung Rheinland-Westfalen-Lippe“.
- (2) Der Verband ist ein nicht rechtsfähiger Verein.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand, Zweck und Aufgabe

- (1) Der Evangelische Fachverband Schuldnerberatung Rheinland-Westfalen-Lippe ist ein Zusammenschluss der Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V., des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. und des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche e. V., die auf dem Gebiet der Schuldnerberatung tätig sind. Er arbeitet in den Arbeitsstrukturen des Vereins Diakonie RWL e. V.
- (2) Zweck des Fachverbandes ist die fachliche Förderung der Schuldnerberatung. Dies soll geschehen durch
 - a) Erfahrungsaustausch und Meinungsbildung unter den Mitgliedern und Mitgliedseinrichtungen,
 - b) Beratung und Klärung von Grundsatzfragen,
 - c) Vertretung der fachlichen Belange der Mitglieder gegenüber Organisationen und Institutionen des Bereichs Schuldnerberatung,
 - d) Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Schuldnerberatung,
 - e) Entwicklung von Qualitätsstandards,

- f) Information und Beratung der Mitglieder und Mitgliedseinrichtungen,
 - g) Zusammenarbeit mit fachlichen Zusammenschlüssen auf Bundes- und Landesebene,
 - h) Organisation und Koordination von Fortbildungsmaßnahmen,
 - i) Beratung der Diakonie RWL in allen Fragen der Schuldnerberatung.
- (3) Der Verband arbeitet im Einvernehmen mit dem Verein Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Fachverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Fachverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Fachverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fachverbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Fachverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder

(1) Mitglieder des Fachverbandes sind alle Mitglieder der drei Landesverbände gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung, die auf dem Gebiet der Schuldnerberatung tätig sind.

(2) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt mit Beendigung der Mitgliedschaft in den Diakonischen Werken Rheinland, Westfalen oder Lippe oder falls keine Einrichtung im Bereich der Schuldnerberatung im Verbandsgebiet mehr unterhalten wird.

§ 5

Organe

Organe des Fachverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den von den Mitgliedern entsandten Personen zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens alle zwei Jahre unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen ein.

(3) Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt ebenfalls sechs Wochen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung geleitet.

(5) Sachkundige Personen können von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes zur Mitgliederversammlung als Berater(in) geladen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Mitglieder vertreten ist. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist die nächste innerhalb von zwei Wochen schriftlich einzuberufende Mitgliederversammlung über dieselbe Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig, sofern in der Einladung auf diese Folge hingewiesen wurde.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung von Grundsatzfragen und Beschlussfassung,
- b) Wahl des Vorstandes, getrennt nach den in § 8 genannten Funktionen,
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Fachverbandes.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen, einem/einer Vertreter/Vertreterin der Diakonie RWL und vier bis sechs weiteren Personen. Die Geschäftsführung und die zuständigen Referentinnen/Referenten des Diakonie RWL e. V. nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil. Ferner kann der Vorstand bis zu zwei Personen kooperieren.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

(3) In den Vorstand sollen nach Möglichkeit vier Mitglieder gewählt werden, zu deren Arbeitsfeld die Beratung von überschuldeten Menschen maßgeblich gehört.

(4) Der Vorstand soll nach den Gesichtspunkten der regionalen Gliederung angemessen zusammengesetzt sein.

(5) Die Vorstandsmitglieder müssen der Evangelischen Kirche oder einer Kirche der Arbeitsgemein-

schaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehören.

Abweichungen sind im Einzelfall nur mit Zustimmung des Vereins Diakonie RWL e. V. zulässig.

(6) Der Vorstand wird mindestens einmal im Vierteljahr unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die in § 2 definierten Aufgaben des Fachverbandes erfüllt werden. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Leitung des Fachverbandes,
- b) Berufung der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Verein Diakonie RWL e. V.,
- c) Aufsicht über die Geschäftsführung,
- d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- f) Feststellung der Mitgliedschaft,
- g) Berufung von Ausschüssen und sachverständiger Personen.

§ 10

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung wird in der Regel ausgeübt von einer zuständigen Referentin/einem zuständigen Referenten der Diakonie RWL.

(2) Die Geschäftsführung hat die gesamten Geschäfte des Verbandes zu führen und ist zur Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes verpflichtet.

(3) Aufgabe der Geschäftsführung ist es, die notwendige Koordination zwischen dem Verein Diakonie RWL und dem Fachverband sicherzustellen und beide Verbände über alle wichtigen Vorgänge zu informieren.

§ 11

Satzungsänderung und Auflösung des Fachverbandes

(1) Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung erfolgen und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmrechte. In der Einladung muss ausdrücklich die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Fachverbandes als Tagesordnungspunkt benannt werden.

(2) Die Beschlüsse zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Fachverbandes erfolgen unter Beachtung der in den jeweiligen Satzungen der Diakonischen Werke Rheinland und Westfalen-Lippe und den Diakoniegesetzen geregelten Zustimmungserforder-

nissen. § 2 Absatz 2 der Satzung des Vereins Diakonie RWL e. V. bleibt unberührt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29. April 2009 beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 16. Juni 2015 geändert. Sie wird im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche veröffentlicht.

Einvernehmen

Das Einvernehmen des Landeskirchenamtes wird hergestellt mit anliegender Satzung des Evangelischen Fachverbandes Schuldnerberatung Rheinland-Westfalen-Lippe vom 29. April 2009 in der geänderten Fassung vom 16. Juni 2015 gemäß § 11 Nr. 1 Buchstabe d des Diakoniegesetzes der EKvW und Nr. 2 der Anlage zur Dienstordnung für das Landeskirchenamt.

Bielefeld, 26. Februar 2019

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
Roth

(L. S.)

Az.: 261.378

Urkunden

Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Brakel, der Evangelischen Kirchengemeinde Lügde, der Evangelischen Kirchengemeinde Marienmünster-Nieheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Steinheim

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Brakel, die Evangelische Kirchengemeinde Lügde, die Evangelische Kirchengemeinde Marienmünster-Nieheim und die Evangelische Kirchengemeinde Steinheim – alle Evangelischer Kirchenkreis Paderborn – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Christus-Kirchengemeinde Emmer-Nethe“.

§ 2

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Emmer-Nethe ist evangelisch-uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 3

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Steinheim wird 1. Pfarrstelle, die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Lügde wird 2. Pfarrstelle und die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Brakel wird 3. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 4

Die Evangelische Christus-Kirchengemeinde Emmer-Nethe ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Brakel, der Evangelischen Kirchengemeinde Lügde, der Evangelischen Kirchengemeinde Marienmünster-Nieheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Steinheim.

§ 5

Die Urkunde tritt am 10. Juni 2019 in Kraft.

Bielefeld, 5. Februar 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Conring

Az.: 010.11-4430

Die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Brakel, der Evangelischen Kirchengemeinde Lügde, der Evangelischen Kirchengemeinde Marienmünster-Nieheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Steinheim – alle Evangelischer Kirchenkreis Paderborn – wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Detmold vom 27. Februar 2019 – Az.: 48.4-8011 – staatlich genehmigt.

**Aufhebung
der 3. Pfarrstelle der
Ev. Christus-Kirchengemeinde Herten**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Herten, Evangelischer Kirchenkreis Recklinghausen, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Bielefeld, 12. März 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-4625/03

**Aufhebung
der 6. Pfarrstelle der
Ev. Christus-Kirchengemeinde Herten**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Herten, Evangelischer Kirchenkreis Recklinghausen, wird die 6. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Bielefeld, 12. März 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-4625/06

**Aufhebung der Teilung
der jetzigen Pfarrstellen 01.1 und 01.2
der Ev.-Ref. Kirchengemeinde
Hilchenbach**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 14. Januar 1994 erfolgte Teilung der jetzigen Pfarrstellen 01.1 und 01.2 der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Hilchenbach, Evangelischer Kirchenkreis Siegen, wird aufgehoben. Die Pfarrstellen 01.1 und 01.2 werden wieder zur 1. Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Bielefeld, 12. März 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-4810/01

**Aufhebung der Teilung
der jetzigen Pfarrstellen 01.1 und 01.2
der Ev. Kirchengemeinde Ochtrup-
Metelen**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die durch Beschluss Nr. 25 des Landeskirchenamtes vom 15. März 2011 erfolgte Teilung der jetzigen Pfarrstellen 01.1 und 01.2 der Evangelischen Kirchengemeinde Ochtrup-Metelen, Evangelischer Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, wird aufgehoben. Die Pfarrstellen 01.1 und 01.2 werden wieder zur 1. Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Bielefeld, 12. März 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-5015/01

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 1. Pfarrstelle der
Ev. Christus-Kirchengemeinde Ahaus**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Ahaus, Evangelischer Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Bielefeld, 12. März 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-5001/01

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 1. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde Brüninghausen**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Brüninghausen, Evangelischer Kirchenkreis Lüdenschied-Plettenberg, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Bielefeld, 12. März 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-4102/01

Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Christus-Kirchengemeinde Herten

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Pfarrstelle 02.2 der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Herten, Evangelischer Kirchenkreis Recklinghausen, wird zur 2. Pfarrstelle der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Herten, Evangelischer Kirchenkreis Recklinghausen, mit einem uneingeschränkten Dienstumfang bestimmt.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Bielefeld, 12. März 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Wallmann

Az.: 302.1-4625/02.2

Bestimmung des Stellenumfanges der 3. Pfarrstelle der Ev. Christus-Kirchengemeinde Herten

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Pfarrstelle 02.1 der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Herten, Evangelischer Kirchenkreis Recklinghausen, wird zur 3. Pfarrstelle der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Herten, Evangelischer Kirchenkreis Recklinghausen, mit einem uneingeschränkten Dienstumfang bestimmt.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Bielefeld, 12. März 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Wallmann

Az.: 302.1-4625/02.1

Bekanntmachungen

Mitglieder der Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz

Landeskirchenamt

Bielefeld, 06.03.2019

Az.: 304.12

Die Landessynode hat am 20. November 2018 folgende Personen in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG-EKD) nachgewählt:

Erste Kammer

1. Beisitzer

Stellvertreter

Dr. Gryczan, Uwe
Superintendent,
Lübbecke

Zweite Kammer

2. Beisitzer

1. Stellvertreter

von Kolken, Elke
Verbandssekretärin,
Dortmund

Verlängerung der Befristung der Besetzung der 1. Kreispfarrstelle (Seelsorge mit Menschen mit Behinderungen und deren Familien)

Die Befristung der Besetzung der 1. Kreispfarrstelle (Seelsorge mit Menschen mit Behinderungen und deren Familien) des Ev. Kirchenkreises Iserlohn gemäß Beschluss Nr. 9 der Sitzung des Landeskirchenamtes vom 15. Januar 2013 wird über den 31. März 2019 hinaus bis zum 31. März 2025 verlängert – Az.: 302.2-3900/01.

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Hausarbeitsthemen und Klausurarbeiten

Im Rahmen der **Ersten Theologischen Prüfung – Frühjahr 2019** – wurden für die Klausuren und die Praktisch-theologische Hausarbeit folgende Themen gegeben:

Klausurarbeiten

Altes Testament

1. Der Untergang der Königreiche Israels und Judas und seine deuteronomistische Deutung.
Übersetzung: 2 Könige 17,7–8.20–23.
2. Deuterocesajas Begründung der Heilsbotschaft.
Zu übersetzen ist Jesaja 44,6–8.

Neues Testament

Israels Gesetz und Schriften bei Paulus.
Zu übersetzen ist Römer 3,21–24.

Kirchengeschichte

Entstehung und Geschichte des Mönchtums in der Alten Kirche.

Systematische Theologie

1. Der Wahrheitsanspruch des christlichen Glaubens im Zeitalter religiöser und weltanschaulicher Vielfalt.
2. Organspende – ethische und dogmatische Aspekte.

Praktische Theologie

1. Stellen Sie zwei neue Organisationsformen der Konfirmandenarbeit dar und diskutieren Sie deren Vorzüge und Nachteile gegenüber dem herkömmlichen Konfirmandenunterricht!
2. Alter(n) als praktisch-theologische Herausforderung:
Stellen Sie human- und sozialwissenschaftliche Erkenntnisse dar und zeigen Sie diakonische, seelsorgliche und religionspädagogische Chancen und Probleme auf.

Praktisch-theologische Hausarbeit

Predigt

8. Sonntag nach Trinitatis
Epheser 5,8b–14

Unterrichtsentwurf

Konzipieren Sie eine Unterrichtsstunde, eingeordnet in eine Unterrichtsreihe, für die Jahrgangsstufen 7–9 des Gymnasiums zum Inhaltsfeld 2 („Christlicher Glaube als Lebensgestaltung“) mit dem inhaltlichen Schwerpunkt „Die Botschaft Jesu vom Reich Gottes“.

Berücksichtigen Sie bei der Erarbeitung die konkretisierten Kompetenzerwartungen des Inhaltsfeldes.

Kernlehrplan Evangelische Religionslehre Gymnasium.

Personalnachrichten

Berufungen in den Probendienst

Zum 1. April 2019 als Pfarrerin im Probendienst/Pfarrer im Probendienst:

Decker, Constantin

Freye, Melanie

Kämper, Martina

Köntopp, Christine

Neubarth, Martina

Pogorzelski, Steffen

Schäfer, Judith

Schmidt, Isabelle-Marleen

Berufungen

Pfarrerin Jenny Astrid Caiza **Andresen** zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Lüdinghausen, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Münster,

Pfarrerin Karin **Daniel** zur Pfarrerin der Ev.-Luth. St. Martini-Kirchengemeinde Minden, 3. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Minden,

Pfarrer Stephan **Happel** zum Pfarrer der 4. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten,

Pfarrer Dr. Hans **Hubbertz** zum Pfarrer der 8. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten,

Pfarrer Ralph **van Doorn** zum Pfarrer der 12. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Siegen.

Beurlaubungen

Pfarrer Lothar **Schulte**, Ev.-Ref. Kirchengemeinde Netphen, Ev. Kirchenkreis Siegen, infolge Übernahme eines Dienstes als Justizseelsorger beim Land Nordrhein-Westfalen mit Wirkung vom 1. März 2019 an (§ 70 PfdG.EKD).

Ruhestand

Pfarrer Dr. Reinhard **Hempelmann**, Referent bei der Ev. Zentralstelle für Weltanschauungsfragen der EKD, zum 1. Mai 2019,

Pfarrer Ulrich **Potz**, Ev. Kirchengemeinde Steinhagen, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Halle, zum 1. Mai 2019,

Pfarrer Otmar **Rüther**, Ev. Kirchenkreis Hamm, zum 1. Mai 2019.

Todesfälle

Pfarrer i. R. Christof **Fellgiebel**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bochum, Ev. Kirchenkreis Bochum, am 8. Februar 2019 im Alter von 70 Jahren,

Pfarrer i. R. Wilhelm **Fortmann**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Stiepel, Ev. Kirchenkreis Bochum, am 7. Februar 2019 im Alter von 95 Jahren,

Pfarrerin i. R. Sigrid **Hülle-Majoress**, zuletzt Pfarrerin des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg, am 27. Februar 2019 im Alter von 62 Jahren,

Pfarrer i. R. Hans-Joachim **Ritz**, zuletzt Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Bochum, am 27. Januar 2019 im Alter von 72 Jahren,

Pfarrerin i. R. Ruth **Salinga**, zuletzt Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Erndtebrück, Ev. Kirchenkreis Wittgenstein, am 6. Januar 2019 im Alter von 84 Jahren.

Wahlbestätigungen

Folgende Wahlen der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Unna am 26. November 2018:

Pfarrer Andreas **Müller**, Ev. Kirchengemeinde Holzwickede und Opherdicke, zum Assessor des Ev. Kirchenkreises Unna,

Pfarrer Frank **Hielscher**, Ev. Friedenskirchengemeinde in Bergkamen, zum Stellvertreter des Assessors des Ev. Kirchenkreises Unna.

Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin/ Gemeindepädagoge gemäß § 11 VSBMO

Die Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin/ Gemeindepädagoge (§ 11 VSBMO) wurde nach Abschluss der Aufbauausbildung (§ 5 Absatz 4 VSBMO) und erfolgreichem Kolloquium von folgenden hauptberuflichen Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit erlangt:

am 27. Februar 2019

Eirich, Angelika

Grab, Vanessa

Kipp, Annika

Kockskemper, Jenny Alanna

Kolks, Maria

Küting, Vanessa

Mudersbach, Jessica

Niehaus, Mariele

Schulte gen. Geldermann, Bettina

Streng, Nantje

Wecker, Fabian

Wesbuer, Lisa

Wilke, Sarah

am 28. Februar 2019

Arnold, Giulia

Budriks, Isabelle

Coring, Annemarie

Girard, Janine

Göhlich, Monty Rene

Haverland, Annika

Hemmer, Christopher

Kolbus, Jenny

Das nächste Kolloquium findet am 6. September 2019 und am 13. September 2019 statt.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Evangelische Kirche von Westfalen

Gemeindepfarrstellen

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

Besetzung durch Gemeindevahl:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bochum-Nord, Ev. Kirchenkreis Bochum, zum 1. Oktober 2019 (Dienstumfang: 100 %).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Bochum an die Presbyterien zu richten.

Das Landeskirchenamt macht bei folgenden Gemeindepfarrstellen von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

1. Pfarrstelle der Ev. Christus-Kirchengemeinde Ahaus, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. April 2019 (Dienstumfang 75 %),

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Holzwickede und Opherdicke, Ev. Kirchenkreis Unna, zum 1. April 2019 (Dienstumfang 100 %).

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus

Besetzung durch Gemeindevahl:

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Freudenberg, Ev. Kirchenkreis Siegen, zum 1. April 2019 (Dienstumfang: 100 %),

1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Netphen, Ev. Kirchenkreis Siegen, zum 1. April 2019 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Siegen an die Presbyterien zu richten.

Berichtigungen

Vierte Verordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung Doppische Fassung

Die Vierte Verordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung Doppische Fassung vom 20. Dezember 2018 (KABl. 2019 S. 2) ist wie folgt zu berichtigen:

- In § 1 ist der Änderungsbefehl Nummer 27 Buchstabe a wie folgt zu ersetzen:
„In Satz 1 wird das Wort ‚Im‘ durch die Wörter ‚In dem‘ ersetzt.“
- In § 1 ist der Änderungsbefehl Nummer 31 wie folgt zu ersetzen:
„Im Inhaltsverzeichnis und vor § 130 wird die Überschrift ‚8. Rücklagen‘ jeweils durch die Überschrift ‚8. Rücklagen, Rückstellungen, Sonderposten, Rechnungsabgrenzungsposten‘ ersetzt.“

Verordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung kameral

Die Verordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung kameral vom 20. Dezember 2018 (KABl. 2019 S. 6) ist wie folgt zu berichtigen:

- In § 1 ist der Änderungsbefehl Nummer 13 wie folgt zu ersetzen:
„In § 58 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 wird das Wort ‚dreifach‘ gestrichen.“

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO)

Die Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) vom 19. Dezember 2018 (KABl. 2019 S. 13) ist wie folgt zu berichtigen:

- In § 1 ist im Änderungsbefehl Nummer 3 die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ zu ersetzen.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts – § 26 BAT-KF

Die Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts – § 26 BAT-KF vom 19. Dezember 2018 (KABl. 2019 S. 12) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 1 beginnt der Änderungsbefehl Nummer 1 wie folgt:

„In Absatz 1 wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:“

Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Minden über den Finanzausgleich

Die Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Minden über den Finanzausgleich vom 9. Juni 2018 (KABl. 2019 S. 14) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 7 Absatz 1 ist die Angabe „§ 7 der Kreissatzung“ durch die Angabe „§ 3 der Kreissatzung“ zu ersetzen.

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Ferdinand O. Kopp, Wolf-Rüdiger Schenke: „VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung. Kommentar“

Rezensent: Reinhold Huget

Verlag C. H. Beck, München 2018, 24., neu bearbeitete Auflage, XXX und 2.075 Seiten, in Leinen, 65 €, ISBN 978-3-406-72535-7

Bei kirchlichen Verwaltungsstreitverfahren gilt zwar vorrangig das kirchliche Verwaltungsgerichtsgesetz, aber ergänzend werden Vorschriften der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) herangezogen, wenn die Besonderheiten des kirchlichen Rechtsschutzes dem nicht entgegenstehen. Im Bereich der Standardliteratur hat sich der seit über 30 Jahren auf dem Markt befindliche Kommentar zur VwGO bei Rechtsanwälten und Richtern fest etabliert. Durch seine jährliche Erscheinungsweise ist der Kommentar stets aktuell und kann es problemlos mit den „Online-Kommentierungen“ aufnehmen.

In die 24. Auflage wurde die neueste Rechtsprechung zur Verwaltungsgerichtsbarkeit eingearbeitet. Hervorzuheben ist die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur beamtenrechtlichen Konkurrenzklage und den der Auswahlentscheidung zugrunde

zu legenden Beurteilungen – dazu gibt es vielfältige Ausführungen des Schrifttums, die von den Autoren des Kommentars einzuarbeiten waren. Weitere wichtige Änderungen beruhen auf der Novellierung des Umweltrechtsbehelfsgesetzes und des elektronischen Rechtsverkehrs. Der Kommentar berücksichtigt Gesetzesänderungen bis zum 1. Januar 2018.

Das gut aufgebaute, höchst aktuelle, umfassende und sehr verständliche Werk kann grundsätzlich all denen empfohlen werden, die regelmäßig mit kirchlichen Verwaltungsstreitigkeiten zu tun haben.

Hans D. Jarass, Bodo Pieroth:
**„GG – Grundgesetz
für die Bundesrepublik Deutschland.
Kommentar“**

Rezensent: Reinhold Huget

Verlag C. H. Beck, München 2018, 15. Auflage, XXVI und 1.433 Seiten, in Leinen, 59 €, ISBN 978-3-406-72369-8

Einzelne Bestimmungen des Grundgesetzes – z. B. Artikel 4 (Glaubens- und Gewissensfreiheit einschließlich des Rechtes auf Kriegsdienstverweigerung), Artikel 7 (Schulwesen: u. a. Religionsunterricht, Recht auf Errichtung privater konfessionsbezogener Schulen), Artikel 140 (Übernahme von Glaubensbestimmungen der Weimarer Reichsverfassung) – sind für den kirchlichen Bereich bedeutsam. Daher ist es von Vorteil, über Kommentare zu verfügen, die einen zuverlässigen Einstieg in verfassungsrechtliche Problemlagen bieten können. Dabei ist zu beachten, dass die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar oder mittelbar die Rechtsordnung und Praxis in vielen Bereichen des öffentlichen sowie des privaten Rechts beeinflusst.

Der von Jarass/Pieroth herausgegebene „Taschen“-Kommentar hat sich als nahezu unentbehrlicher GG-Kommentar im Bereich der Standardwerke etabliert. Er präsentiert in komprimierter Form die systematisch ausgewertete Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der anderen oberen Bundesgerichte (Rechtsstand 1. Januar 2018). Das Schrifttum ist demgegenüber nur begrenzt berücksichtigt; insoweit geht es vor allem darum, Kommentare und Handbücher mit weiterführenden Hinweisen zu erschließen. Der Kommentar richtet sich sowohl an Praktiker als auch an Personen, die sich in der juristischen Ausbildung befinden. Das hat im Bereich der Darstellung für Falllösungen den Vorteil, dass auf die Systematik und die Prüfungsreihenfolge großer Wert gelegt wurde.

Sehr vorteilhaft für die Auslegung von Rechtsfragen ist es bei dem Werk, dass nur zwei Autoren – Dr. Hans D. Jarass und Dr. Bodo Pieroth, beide ordentliche Professoren an der Wilhelms-Universität Münster – mit der Auswertung des manchmal sehr widersprüchlichen Rechtsprechungsmaterials beschäftigt sind. Dadurch erreicht der Kommentar sein hochgestecktes Ziel auf Systematik und Stringenz; auf die vielen Parallelprobleme im Grundgesetz werden einheitliche oder doch miteinander vereinbare Antworten gegeben.

Die 15. Auflage aktualisiert das Werk, indem die Autoren beispielsweise wichtige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes zum Atomgesetz, zur medizinischen Zwangsbehandlung, zur Kenntnis der eigenen Abstammung, zu den Studiengebühren, zum Numerus clausus, zum Wahlrecht, zum Parteiverbot, zum Gesetzgebungsverfahren, zur Rolle der Opposition und der Untersuchungsausschüsse, zum Informationsrecht der Abgeordneten, zum Tarifvertragsrecht und zur Beamtenbesoldung überarbeitet und aufbereitet haben. Die Kommentierungen zu einzelnen Artikeln wurden zum Teil grundsätzlich überarbeitet, z. B. der allgemeine Gleichheitsgrundsatz in Artikel 3 Absatz 1, die Eigentumsgarantie und das Erbrecht nach Artikel 14, der Rechtsschutz nach Artikel 19 Absatz 4.

Peter Zimmerling (Hrsg.):
**„Handbuch Evangelische Spiritualität.
Band 2: Theologie“**

Rezensent: Prof. Dr. Ralf Stolina

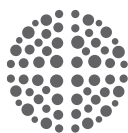
Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2018, 1. Auflage, 729 Seiten, mit 11 Abbildungen, gebunden, 45 €, ISBN 978-3-525-56720-3

Der zweite Band des von Peter Zimmerling herausgegebenen Handbuches Evangelische Spiritualität hat das Ziel, „die Konturen und wesentlichen Inhalte einer Theologie evangelischer Spiritualität erkennen“ (S. 42) zu lassen. Dabei wird betont die „Trinitätslehre als Rahmentheorie evangelischer Spiritualität“ (S. 33) verstanden. Nach der Einleitung des Herausgebers folgen 33 Beiträge verschiedener Autoren und Autorinnen, die nach dem Glaubensbekenntnis in drei Teile gegliedert und unter den von Martin Luther im Kleinen Katechismus gewählten Überschriften „Von der Schöpfung“, „Von der Erlösung“, „Von der Heiligung“ zusammengefasst sind. Ausdrücklich soll damit dem „Verlust der Dimension der Schöpfung“ (S. 27) und der zu geringen „Berücksichtigung der Dimension des Heiligen Geistes“ (S. 30) entgegengewirkt werden, die sich unter der zentralen Bedeutung der Christologie in der reformatorischen Spiritualität eingestellt haben. Die unter dem Gesichtspunkt evangelischer Spiritualität behandelten Themen sind vielfältig – Ökologie, Nachhaltigkeit, Naturwissenschaft, Ehe, Gesundheit, Psychologie, Gefühl, Musik, Bildung, Jesus Christus, das Neue Testament, der Psalter (ein darüber hinausgehender Beitrag, der die Bedeutung des gesamten Alten Testaments für eine evangelische Spiritualität in den Blick nimmt, fehlt leider), rechtefertige Gnade, der Heilige Geist, Gottesdienst, Alltag, Diakonie, interreligiöser Dialog, Säkularismus, Unterscheidung der Geister. Die Artikel sind gut lesbar und geben einen informativen und erhellenden Überblick und Einblick. Natürlich: Vollständigkeit ist hier wie in der geschichtlichen Darstellung des 1. Bandes nicht zu erwarten; gleichwohl sei auf einige Desiderata hingewiesen, die für die Darstellung einer Theologie evangelischer Spiritualität wesentlich sind: Gerade wenn eine „trinitarische Grundlegung evangelischer Spiritualität“ (S. 33) angestrebt wird, sollte

ausdrücklicher auch das Gottesverständnis zur Sprache kommen; an einem Beispiel konkretisiert: In welchem Sinne ist von der Personalität Gottes zu sprechen und in welchem nicht? Ohne weitere Erläuterung von der „Trinität als Gemeinschaft sich liebender, gleichwertiger Personen“ (S. 35) zu sprechen, steht in deutlicher Spannung zu dem Problembewusstsein, das sich, um nur in der westlichen Tradition zu bleiben, von Augustinus bis in die Gegenwart hinein ausdrückt: Augustinus spricht von den Personen, „um nicht zu schweigen“, Anselm von Canterbury spricht vorzugsweise von den drei „ich weiß nicht was“, Luther sieht darin ein wohl unvermeidliches Stammeln, Karl Barth spricht von drei Seinsweisen. Das ist keine Marginalie, sollte doch der Vorwurf Ludwig Feuerbachs dahin zielen, die Rede von Gott als Person projektiv zu deu-

ten. Martin Luthers Regeln für die rechte Weise, in der Theologie zu studieren – Gebet, Meditation, Anfechtung –, weisen auf Fragen, an deren Erörterung der gelebte und reflektierte Glaube ein vitales Interesse hat: Wie verhalten sich historisch-kritische Perspektive der Schriftauslegung und Schriftmeditation zueinander; was sind die Erfahrungsgestalten der Anfechtung; welche Bedeutung hat diese für Theologie und Glaube; was bedeuten glauben und vertrauen in den Erfahrungsdimensionen von Nähe und Fremdheit, Mitteilung und Unverfügbarkeit Gottes; wie ist es um die Not und den Segen des Gebetes bestellt?

In formaler Hinsicht muss, wie beim 1. Band, auf das – gerade bei einem Handbuch bedauerliche – Fehlen eines Sachregisters hingewiesen werden.



KIRCHENRouter

Aktion verlängert
mit neuen Modellen!



KIRCHENRouter

Sichern Sie sich die neuen Modelle zu Sonderkonditionen.

Erwerben Sie die neuen LANCOM 1793VAW und 1906VA Router zusätzlich zu den LANCOM 883 und 884 noch bis zum August zu Sonderkonditionen. Mit unserem KIRCHENRouter erhalten Sie den perfekten Partner für eine sichere und flexible Unternehmenskommunikation. LANCOM überzeugt mit hohen Sicherheitsstandards, Flexibilität und Benutzerfreundlichkeit. Informieren Sie sich jetzt unter: router.kirchenshop.de

Ihre Kirchenvorteile

- Konfiguration entsprechend Ihren Anforderungen
- Wählen Sie zwischen Miete und Kauf
- All-IP zertifiziert
- Security Made in Germany
- Exklusives HKD-Produkt
- Managed Router inkl. optionaler Serviceleistungen



43511

router.kirchenshop.de

HKD-Service-Telefon
0800 200 900 600
Mo.-Do. von 8-17 Uhr
Fr. von 8-16 Uhr



router@hkd.de



H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Reinhold Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 35 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3,50 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich